



Merkblatt der Armeeseelsorge Vereinbarkeit Glaubenspraxis und Militärdienst

(Stand: 01.01.2018)

Das vorliegende Merkblatt ist eine Hilfestellung mit einigen Hinweisen im Zusammenhang der Vereinbarkeit von persönlicher Glaubenspraxis und dem Leisten von Militärdienst. In den drei Bereichen 'Glaubenspraxis', 'Essen' und 'Urlaub' verweist das Merkblatt auf die wesentlichsten reglementarische Grundlagen.

Glaubenspraxis

Die Armee sowie ihre AdA haben den Glauben aller Personen zu respektieren (DRA, Ziff. 63). In den Ausbildungsdiensten und im Einsatz wird, so weit möglich, dem Recht nach religiöser Praxis und insbesondere der offenen seelsorgerischen Unterstützung Rechnung getragen (gewährt durch die Dienststelle Armeeseelsorge mit ihren Asg). Alle AdA haben darum das Recht, sich direkt an den für sie zuständigen Asg zu wenden (DRA, Ziff. 64). Der Asg übernimmt oder ermöglicht die seelsorgerische Betreuung aller AdA, auch derjenigen, die nicht seiner Konfession oder Religion angehören.

Führen Asg während des Dienstes einen ökumenischen Truppengottesdienst durch, so erhalten AdA, die einer anderen Konfession oder Religion angehören, eine Bewilligung zum Besuch ihres zivilen Gottesdienstes. Voraussetzung dafür ist, dass dieser am Unterkunftsort oder in dessen Nähe stattfindet und dass der Dienstbetrieb den Besuch zulässt. AdA, die weder den Truppengottesdienst noch einen zivilen Gottesdienst besuchen wollen, werden dispensiert, können aber zu einer dienstlichen Arbeit befohlen werden (DRA, Ziff. 65).

An verschiedenen Standorten stehen zudem sogenannte Räume der Stille zur Verfügung. Nähere Informationen dazu sind bei Dienstantritt beim zuständigen Kdt respektive beim zuständigen Asg erhältlich.

Religiöse Feiertage: Siehe Kapitel 'Urlaub'

Essen

Religiöse Kostformen können im Truppenhaushalt nicht speziell berücksichtigt werden. Die Verpflegung wird sinngemäss wie die fleischlose, vegetarische Kostform gehandhabt (Vpf A, Ziff. 1.2.2).

AdA, die aus religiösen oder ethischen Gründen kein Fleisch essen oder bestimmte Fleischarten meiden, melden dies mindestens zwei Wochen vordienstlich direkt bei ihrem künftigen Schulkommando respektive bei ihrem Kdt.

Urlaub

Wenn es der Dienstbetrieb erlaubt, kann einem Urlaubsgesuch zwecks Wahrnehmung besonderer religiöser Feiertage entsprochen werden (DRA, Ziff. 55, a und b). Da der Zeitpunkt religiöser Feiertage lange im Voraus bekannt ist, reicht der AdA das schriftlich begründete Urlaubsgesuch rechtzeitig vor Beginn der Dienstleistung beim zuständigen Kdt ein.

Der Kdt kann für Wochenendurlaub fallweise angemessene Sonderregelungen treffen (siehe ODA, Art 1.6, Ziff. 21, Abs. 4). So kann beispielsweise jenen, die aus Glaubensgründen den Sabbat heilig halten, nach Möglichkeit ab Freitagnachmittag Urlaub gewährt werden, was mit Dienst am Samstagabend und Sonntag zu kompensieren ist.

Fallen zentrale religiöse Feiertage zufälligerweise auf den Dienstbeginn bzw. das Diensten-
de, kann ein Gesuch um späteres Einrücken bzw. vorzeitige Entlassung an den Kdt zu rich-
ten.

Zu beachten ist: Die obgenannten Regelungen können Auswirkungen auf die Anrechenbar-
keit von Diensttagen und damit auf die Wehrpflichtersatzabgabe, den Erwerbssersatz und den
Sold haben.

Dienstbetrieb

Die Erfüllung der militärischen Aufträge und damit verbunden die Anforderungen an einen
funktionierenden Dienstbetrieb gehen in jedem Fall den persönlichen Anliegen einzelner AdA
vor. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen besteht allerdings für Vorgesetzte im Einzelfall
die Möglichkeit, im Hinblick auf die persönliche Glaubenspraxis der AdA situationsgerechte
Entscheide zu treffen. Für gelingende Entscheide ist in jedem Fall eine transparente und
zeitgerechte Kommunikation zwischen dem AdA mit seinen Anliegen und dem zuständigen
Kdt notwendig. Die Asg beziehungsweise die Dienststelle Armeeseelsorge unterstützen bei
der Lösungsfindung.

Auskunft

Für allfällige Rückfragen stehen die zuständigen Kdt, die Asg oder die Dienststelle Ar-
meeseelsorge zur Verfügung.

Armeeseelsorge
Kaserne
3609 Thun

058 464 32 44 (Bürozeiten) oder Pikettdienst 0800 01 00 01

armeeseelsorge@vtg.admin.ch
www.armee.ch/seelsorge

Abkürzungen:

AdA	Angehöriger der Armee
Asg	Armeeseelsorger
DRA	Dienstreglement der Armee (Regl 51.002)
Kdt	Kommandant
ODA	Organisation der Ausbildungsdienste (Regl 51.024)
Vpf A	Verpflegung in der Armee (Regl 60.001)